

STADT EMDEN Postfach 2254 / 26702 Emden

An die
FDP-Fraktion im Rat
der Stadt Emden

Herrn
Erich Bolinius

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen/ 400 Kn
Meine Nachricht vom

Ansprechpartner Frau Knochenhauer
Zimmer 431a
Telefon 04921/87-1222
Telefax 04921/87-101222
E-Mail Knochenhauer@emden.de

Datum 18.10.2021

Ihre Anfrage vom 12.10.2021 zur Registrierung in einem Restaurant

Sehr geehrter Herr Bolinius!

Ich beziehe mich auf Ihre o. g. Anfrage und nehme hierzu wie nachstehend aufgeführt Stellung. Nach der derzeit geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen besteht u. a. für Betreiber*innen von Gastronomiebetrieben die Pflicht, die in § 6 Abs. 1 näher bezeichneten personenbezogene Daten der Besucher*innen sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszurzeit zu erheben, so wie auch bereits von Ihnen ausgeführt. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Betreiberin oder dem Betreiber.

Erfolgen soll die Kontaktdatenerhebung vorrangig in elektronischer Form, sie kann aber auch, soweit dieses nicht möglich ist, in Papierform erfolgen. Weitere Vorgaben für die Betreiber*innen sind gesetzlich nicht normiert, sodass in der Praxis verschiedene elektronische Verfahren in verschiedenen Ausgestaltungen zur Anwendung kommen können. So bieten einige Betriebe die Erfassung bereits im Zugangsbereich an, was mit einer gleichzeitigen Zugangskontrolle einhergehen kann. Andere Betriebe wiederum legen sog. QR-Codes zur Erfassung erst auf den Tischen aus. Dieses bietet den Vorteil einer gezielteren und abgegrenzten Kontaktnachverfolgung von etwaigen Infektionsketten, allerdings aber auch den Nachteil, dass keine Zugangskontrolle erfolgt und der Gast zunächst seinen Platz einnehmen muss, bevor er sich registriert. Auch erschwert dieses Verfahren bei sich permanent eintretenden Änderungen der Besetzungen an den Tischen die Kontrolle durch das Personal. Dennoch sollten hier durch die Betreiber*innen zumindest stichprobenartige Kontrollen vorgenommen werden, wobei die Nds. Corona-Verordnung auch hier keine weiteren Vorgaben macht. Die Vornahme von zumindest stichprobenartigen Kontrollen sollte auch bereits im eigenen Interesse der Betreiberin oder des Betreibers liegen, da Verstöße gegen die Kontaktdatenerhebung in Form einer fehlenden oder mangelhaften Erhebung nach dem derzeit geltenden Bußgeldkatalog des Landes Niedersachsen gegenüber dieser oder diesem mit einem Bußgeld zwischen 500 und 1000 Euro geahndet werden kann.

Allerdings korreliert die Pflicht und Verantwortung der Betreiber*innen auch mit der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Besucher*innen und deren Interesse an einer schnellen und lückenlosen Kontaktnachverfolgung im Falle einer aufgetretenen Infektion. Diesem folgend sind die Kontaktdaten auch ohne Aufforderung durch die Betreiber oder dem Betreiber anzugeben. Die Kontaktdaten sind von den Besucher*innen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben, was bei Nichteinhalten ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden kann.



Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch die Möglichkeit, mögliche Verstöße mit Nennung der eigenen Kontaktdaten sowie des konkreten Sachverhaltes mit u. a. Ort und Zeitpunkt an die städtische Bußgeldabteilung unter Ordnungswidrigkeiten@emden.de zu melden. Der Sachverhalt würde dann einer Prüfung zugeführt.

Durch die Stadt Emden werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, wobei sich die Kontrollen lediglich auf das Vorhandensein und Ausgestaltung der Kontaktdatenerhebung beschränken. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen hierbei keine einzelfallbezogenen Dokumentationen geprüft werden, dieses bleibt den Gesundheitsämtern lediglich im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung vorbehalten.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i. A. gez. Knochenhauer

Knochenhauer

